

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft**

Vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Meister/zur Meisterin für Lagerwirtschaft erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, folgende Aufgaben eines Meisters für Lagerwirtschaft als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich Lager-, Transport- oder Versandwesen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Lager-, Transport- oder Versandwesen oder
 2. eine mindestens achtjährige Berufspraxis im Lager-, Transport- oder Versandwesen
- nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Meisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Meisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachübergreifenden Teil,
2. einen fachspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachübergreifender Teil

(1) Im fachübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft,
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung und -kontrolle.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung,
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht,
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten,

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze,
3. Einflüsse des Meisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Meisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachspezifischer Teil

(1) Im fachspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Betriebstechnik und Arbeitssicherheit,
3. Logistik und Umweltschutz,
4. Fachspezifische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er grundlegende mathematische, physikalische und chemische Kenntnisse zur Lösung praxisbezogener Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierzu gehört, daß er die Grundbegriffe und elementaren Gesetzmäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie kennt und

ihre Auswirkungen auf die berufliche Praxis beurteilen kann. Außerdem soll er deutlich machen, daß er die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Berechnungen unter Nutzung der entsprechenden Gleichungen ausführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über

- a) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
- b) Oxydation und Reduktion sowie deren Einflüsse auf die Materialien,
- c) Unterschiede von Basen, Säuren und Salzen,
- d) Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe,

2. Berechnen von

- a) Längen, Flächen, Rauminhalten und Gewichten,
- b) Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
- c) Maßänderungen durch Temperatureinflüsse,

3. statistische Verfahren, insbesondere Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen zur Kontrolle und zur Entscheidungsfindung.

(3) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik und Arbeitssicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten der technischen Einrichtungen in der Lagerwirtschaft kennt. Er soll in der Lage sein, die Auswahl, den Einsatz und die Wartung der einschlägigen Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen sicherzustellen. Wirtschaftlichkeitserwägungen, energiesparende und arbeitssicherheitsbezogene Maßnahmen, Umweltverträglichkeit und qualifikationsgerechter Personaleinsatz sind bei seinen Entscheidungen einzubeziehen. Die betrieblichen Aufgaben sind so zu koordinieren, daß ein möglichst reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt wird und auftretende Probleme einer Lösung zugeführt werden, die wirtschaftlichen, sozialen, arbeitssicherheits- und umweltorientierten Erfordernissen Rechnung trägt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung im Lager-, Versand- und Transportbereich:

- a) Energiearten und deren Einsatz, energiesparende Maßnahmen,
- b) elektrische Anlagen, Notstromversorgungsanlagen, Notbetriebseinrichtungen sowie Lärmschutzmaßnahmen,
- c) Schutzmaßnahmen gegen Brand und Explosionsgefahr, Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe,
- d) spezifische Rechtsvorschriften, Schutzvorschriften und fachspezifische Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sowie betriebliche und außerbetriebliche Organe der Unfallverhütung,

2. Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen:

- a) Grundlagen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- b) Methoden und Geräte zur Erfassung, Steuerung und Regelung der wesentlichen Größen wie Druck, Menge, Durchfluß, Gewicht, Füllstand, Temperatur und Feuchtigkeit,
- c) Sicherstellung der Betriebsbereitschaft,

3. Apparate, Geräte, Maschinen und Anlagen der Förder- und Verkehrstechnik:

- a) Funktionsprinzip, Einsatz und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft insbesondere von Flurförderzeugen, Aufzügen, Lagerhilfsmitteln, Staplern, Kranen, Flaschen sowie Rohrleitungen, Pumpen und Behältern im innerbetrieblichen Transport von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen,
- b) Verkehrsträger im außerbetrieblichen Transport einschließlich der Kenntnis über einschlägige Transportvorschriften,
- c) Schutzvorrichtungen an Apparaten, Geräten, Maschinen und Anlagen sowie persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit technischen Einrichtungen,
- d) Umweltschutz durch Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen, Lärm und anderen Schadensereignissen,
- e) umweltgerechte Entsorgung und Wiedergewinnungskreisläufe sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

(4) Im Prüfungsfach „Logistik und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Eingang, Lagerung, Ausgang, Verpackung, Versand und Transport von Gütern zu planen, zu veranlassen und die Durchführung zu kontrollieren. Unter Verwendung technischer Kommunikations- und Informationsmittel soll er dabei den Einsatz von Personal, Arbeits- und Betriebsmitteln, Transportmitteln und Verkehrsträgern so leiten, daß wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Weiterhin sind Arbeitssicherheits- und Umweltaspekte zu berücksichtigen. Er soll in der Lage sein, Störungen im Arbeitsablauf und im Umweltbereich rechtzeitig zu erkennen, zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung einzuleiten. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lagerwirtschaft und Logistik:

- a) Lagerwirtschaft als Teil der logistischen Kette,
- b) Kosten der Lagerhaltung unter Berücksichtigung der Kapitalbindung und anderer Lagerkennzahlen,
- c) Ordnungssysteme der Lagerverwaltung,
- d) Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken, Datenverarbeitung,

2. Wareneingang und Warenausgang:

- a) qualitative und quantitative Wareneingangs- und -ausgangskontrolle,
- b) Entladen und Beladen der Transportmittel und Behälter sowie Zuleitung an den innerbetrieblichen Bestimmungsort beziehungsweise zum Transportmittel unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, der Lagerordnung und Umweltschutzvorschriften, Verhalten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und gefährlichen chemischen Stoffen,
- c) Bereitstellung von Waren in Kenntnis verschiedener Kommissionierungstechniken sowie der Belade- und Verschlußvorschriften,

3. Warenlagerung:

- a) Kriterien für die Auswahl unterschiedlicher Lagertypen und Standorte,

- b) Lagerkosten, Lagernummernsysteme und Kommissionierungstechniken,
- c) Einlagern der Waren nach Beschaffenheit und Umschlaghäufigkeit unter Einhaltung der Sicherheits- und Haftungsvorschriften sowie der Lager-Umschlagprinzipien, Lagerdateien,
- d) Bestandskontrolle der eingelagerten Waren und Maßnahmen zum Qualitäts- und Werterhalt,

4. Verpackung, Versand und Transport:

- a) Auswahl und Bewertung von Verpackungsarten, -techniken, -geräten und -werkzeugen, insbesondere nach Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Waren- und Transportart, Vorschriften und Normen,
- b) Ermittlung des Frachtraums und Bestimmung des Transportmittels in Abhängigkeit von Ware, Weg, Zeit, Kosten, Umweltbelastung, gesetzlichen Bestimmungen und anderen Vorgaben,
- c) Festlegung des Belade- und Tourenplans, insbesondere nach Wirtschaftlichkeit, Art der Waren und Eilbedürftigkeit,
- d) Ausstellen der Begleitpapiere in Kenntnis verschiedener Lieferbedingungen, der Transport- und Haftpflichtversicherungsvorschriften.

(5) Im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er bei einer praxisnahen Situationsaufgabe entsprechende Lösungen unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Kenntnisse darstellen und begründen kann. In diesem Rahmen können Aufgaben aus folgenden Betriebssituationen geprüft werden:

- 1. normales Betriebsgeschehen,
- 2. Einrichtung oder Umstellung eines Lagers,
- 3. Störungen mit Auswirkungen auf das normale Betriebsgeschehen und auf Dritte.

(6) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zehn Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1,5 Stunden,
- 2. Betriebstechnik und Arbeitssicherheit: 2 Stunden,
- 3. Logistik und Umweltschutz: 2 Stunden,
- 4. Fachspezifische Situationsaufgabe: 2,5 Stunden.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

- 1. Grundfragen der Berufsbildung,
- 2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
- 3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
- 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

- 1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
- 2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
- 3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

- 1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
- 2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
- 3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
- 4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

- 1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
- 2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
- 3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
- 4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
- 5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
- 6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arith-

metisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Meisterprüfungsverfahren im Bereich Lagerwirtschaft können nach den bisherigen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung im Bereich Lagerwirtschaft nach den bisherigen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Rechtsvorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederho-

lungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Stellen, die die Meisterprüfung im Bereich Lagerwirtschaft regeln, außer Kraft.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten unbeschadet des § 10 die Rechtsvorschriften der zuständigen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 15. April 1999

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, des Innern und für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit:

Artikel 1 Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

1. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Baumaschinenmeister** vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 177) wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Prüfungsteil in allen Fächern des baumaschinentechnischen Prüfungsteils, sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
2. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei** vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756) wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arith-

metisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht."

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

3. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie** vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192), wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und

mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 9 das doppelte Gewicht.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

4. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie im fachrichtungsübergreifenden Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.
- e) § 13 wird § 11.
5. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik** vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1401), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- teile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
6. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas** vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 432), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“

- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
7. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)** vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Isolierung oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils, sowie im Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
8. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk** vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 847), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
9. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel** vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695) wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
10. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung** vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
11. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung** vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 562), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“

- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
12. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie** vom 19. Mai 1989 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
- „2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
13. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren** vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596, 2263, 2858) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

- de Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden."
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
14. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil** vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1354), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
15. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr** vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1245), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „vierjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
16. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft** vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2020) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der dem Bereich Lager-, Transport- oder Versandwesen zugeordnet werden kann und danach eine Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf

- vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.
- Die Berufspraxis nach Satz 1 muß im Lager-, Transport- oder Versandwesen erbracht worden sein."
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Fachspezifische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 2 auszustellen.“
 - d) § 11 wird aufgehoben; § 12 wird § 11.
17. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Polier** vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 667), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder“.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie in allen Prüfungsfächern des bautechnischen Prüfungsteils ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teils nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen.“
 - d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
18. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin** vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1404) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil, im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils sowie in allen Prüfungsfächern des bautechnischen Prüfungsteils ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teils nicht ausreichende Leistungen vorliegen.“
 - cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen.“
 - d) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

- c) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachübergreifenden, im fachtheoretischen Teil sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils und in allen Fächern des fachpraktischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens je einem Prüfungsfach der Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 bis 3 auszustellen.“
- d) Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben; § 14 wird § 12.
19. Die Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „gewerblich-technischen oder handwerklichen“ eingefügt und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtjährige“ durch das Wort „sechsjährige“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In § 9 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
- d) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile, im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“
- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- e) § 13 wird gestrichen; § 14 wird § 13.
20. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwartin** vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktebewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktebewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern des wirtschaftszweigspezifischen, des wirtschaftszweigübergreifenden Teils sowie im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Im wirtschaftszweigübergreifenden Prüfungsteil dürfen nur in einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

- cc) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen.“
- c) § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.
21. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß **Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle** vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „gewerblich-technischen oder handwerklichen“ eingefügt und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern, im schriftlichen und im praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils, in der Projektarbeit sowie in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.“
- Artikel 2**
- § 1**
- Änderung von Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung**
1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 6 jeweils wie folgt gefaßt:
- „§ 6**
- Berufs- und arbeitspädagogischer Teil**
- (1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:
1. Allgemeine Grundlagen:
- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
 3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
 4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
 5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
 - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
 - f) Kooperation mit externen Stellen;
 6. Ausbildung in der Gruppe:
 - a) Kurzvorträge,
 - b) Lehrgespräche,
 - c) Moderation,
 - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
 - e) Lernen in Gruppen,
 - f) Ausbildung in Teams;
 7. Abschluß der Ausbildung:
 - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
 - b) Anmelden zur Prüfung,
 - c) Erstellen von Zeugnissen,
 - d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
 - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
 - f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern."

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 7 wie folgt gefaßt:

„§ 7

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:
 - a) Auswahlkriterien,
 - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
 - c) Eintragungen und Anmeldungen,
 - d) Planen der Einführung,
 - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
 - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
 - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
 - c) Praktische Anleitung,
 - d) Fördern aktiven Lernens,
 - e) Fördern von Handlungskompetenz,
 - f) Lernerfolgskontrollen,
 - g) Beurteilungsgespräche;
5. Förderung des Lernprozesses:
 - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
 - b) Sichern von Lernerfolgen,
 - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
 - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,

e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,

f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

a) Kurzvorträge,

b) Lehrgespräche,

c) Moderation,

d) Auswahl und Einsatz von Medien,

e) Lernen in Gruppen,

f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluß der Ausbildung:

a) Vorbereitung auf Prüfungen,

b) Anmelden zur Prüfung,

c) Erstellen von Zeugnissen,

d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,

e) Fortbildungsmöglichkeiten,

f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern."

3. In den in Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 8 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 8

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
 - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
 - b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
 - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
 - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
 - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsberufe,
 - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Organisation der Ausbildung,
 - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
 - e) Ausbildungsplan,
 - f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluß der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern."

§ 2

Änderung von Vorschriften über die Wiederholung der Prüfung

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 9 Abs. 2 jeweils wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 10 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

3. In den in Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 11 Abs. 2 jeweils wie folgt gefaßt:

„(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.“

§ 3

Änderung von Übergangsvorschriften

1. In den in Artikel 1 Nr. 1 bis 17 und 20 aufgeführten Verordnungen wird § 10 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung an-

melden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen."

2. In der in Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird § 11 wie folgt gefaßt:

„§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen."

3. In den in unter Artikel 1 Nr. 19 und 21 aufgeführten Verordnungen wird § 12 jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 30. April 1999 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 30. November 1999 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bis zum 30. April 1999 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Mai 1999 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den am 30. April 1999 geltenden Vorschriften ablegen."

§ 4

Änderung von Anlagen

1. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 1 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 177)“ eingefügt:

„, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Seite 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Klammerzusatz unter II. werden die Angaben „oder Abs. 3“ und „/Abs. 3“ gestrichen.
 - bb) Die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben werden wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
2. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 3 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
3. Die Anlage 1 der unter Artikel 1 Nr. 6 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 432)“ eingefügt:

„, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
4. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 10 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 934)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
5. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 13 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Auf der Seite 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1596)“ ersetzt durch die Angabe „(BGBl. I S. 1596, 2263, 2858), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
 - b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:

„Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
6. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 21 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 118)“ wird eingefügt:
 „, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben werden wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
7. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 2, 4, 5, 7 bis 9, 11, 12, 14 bis 16 und 20 aufgeführten Verordnungen wird jeweils wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird vor dem Wort „bestanden“ eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Auf Seite 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
8. Die Anlagen der in Artikel 1 Nr. 17 aufgeführten Verordnung werden wie folgt geändert:
- a) In der Anlage 1 und in der Anlage 2 wird jeweils nach den Angaben „(BGBl. I S. 667)“ eingefügt:
 „, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) In der Anlage 2 werden die unter III. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
9. Die Anlage der unter Artikel 1 Nr. 18 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1404)“ eingefügt:
 „, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) Auf Seite 3 werden die unter IV. von 1. bis 5. aufgeführten Angaben wie folgt gefaßt:
 „Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“
10. Die Anlage der in Artikel 1 Nr. 19 aufgeführten Verordnung wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite 1 wird jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 2415)“ eingefügt:
 „, geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“.
- b) In dem Klammerzusatz unter II. werden in der Anlage Seite 2 in dem aufgeführten Zeugnismuster zum Abschluß „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ die Angaben „oder Abs. 3“ und „/Abs. 3“ gestrichen.
- c) In dem Klammerzusatz unter II. werden in der Anlage Seite 2 in dem aufgeführten Zeugnismuster zum Abschluß „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“ die Angaben „oder Abs. 4“ und „/Abs. 4“ gestrichen.
- d) In den aufgeführten Zeugnismustern zu den Abschlüssen „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“, „Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin“ und „Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin“ werden jeweils auf Seite 2 die Angaben nach III. wie folgt gefaßt:
 „Berufs- und arbeitspädagogischer Teil
 Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1999

Die Bundesministerin
 für Bildung und Forschung
 E. Bulmann